KONTROLLAMT DER STADT WIEN
Rathausstraße 9
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810
e-mail: post@kontrollamt.wien.gv.at
www.kontrollamt.wien.at
DVR: 0000191

KA VI - 11-1/11

MA 11, Wahrnehmung der behördlichen Tätigkeit betreffend Kindertagesheime, Schwerpunkt Kindersicherheit

Tätigkeitsbericht 2011

KURZFASSUNG

Neben einer Vielzahl weiterer Agenden obliegt der Magistratsabteilung 11 in ihrer Eigenschaft als Behörde die Bewilligung und Überprüfung von Kindertagesheimen. In dieser Funktion erlässt sie die entsprechenden Bescheide und überprüft im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Intervalle den konsensgemäßen Betrieb der Einrichtungen.

Festzustellen war, dass von der Möglichkeit, in den Bescheiden die Betriebsbedingungen konkret vorzuschreiben, wenig bis kein Gebrauch gemacht und in einigen Fällen der Betrieb der Kindertagesheime schon vor der Ausfertigung des entsprechenden Bescheides aufgenommen worden war.

Die jährlichen Einschauten wurden engagiert, jedoch vor allem auf dem Gebiet der Überprüfung sicherheitstechnischer Angelegenheiten mit eher geringer fachlicher Fundierung vorgenommen. Die Magistratsabteilung 11 führte dazu aus, kurzfristig für entsprechende Schulungen sorgen zu wollen. Überdies werde sie die beanstandete Dokumentation über die Einschauten nachvollziehbar gestalten.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung 4
1.1 Kindertagesheime in Wien 4
1.2 Zuständigkeitsbereich der Magistratsabteilung 11 4
1.3 Organisationsstruktur der Magistratsabteilung 11 5
2. Gesetzliche Grundlagen 5
3. Vorgangsweise des Kontrollamtes 6
4. Vorgangsweise bei Bewilligungen von Kindertagesheimen 7
4.1 Serviceleistungen der Magistratsabteilung 11 7
4.2 Verfahrensabwicklung 8
5. Aufsicht 9
5.1 Allgemeines 9
5.2 Inhalt der jährlichen Aufsicht 9
5.3 Ablauf der jährlichen Aufsicht 10
5.4 Dokumentation 11
6. Feststellungen des Kontrollamtes 11
6.1 Verfahrensabwicklung bei Bewilligungen 11
6.2 Aufsicht 13
6.2.1 Allgemeines 13
6.2.2 Abteilungsinterne Dokumentation 13
6.2.3 Praktische Durchführung 14
6.2.4 Verfolgung der Mängelbehebungen 17

Anhang
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND ALLGEMEINE HINWEISE 19

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Einleitung

1.1 Kindertagesheime in Wien

In Wien befanden sich im Prüfzeitpunkt 925 Kindertagesheime in Betrieb. Als größte Betreiberin fungierte die Magistratsabteilung 10, in deren Verwaltung 359 Kindertagesheime geführt wurden. 140 Kindertagesheime waren kirchliche Einrichtungen, die Übrigen wurden durch private Organisationen bzw. Vereine betrieben.

Per Definition ist ein Kindertagesheim eine örtlich gebundene Einrichtung, die zur regelmäßigen Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern durch Fachkräfte während eines Teiles des Tages bestimmt ist. In solchen Einrichtungen können Kleinkinderkrippen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, Kindergartengruppen für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht, Horte für schulpflichtige Kinder und Familiengruppen eingerichtet werden. Familiengruppen umfassen entweder Kinder in der Altersstruktur ab dem möglichen Kindergarteneintritt bis zum Beginn der Schulpflicht oder drei bis zehnjährige Kinder.

Integrationsgruppen bzw. Heilpädagogische Gruppen sind Sonderformen der herkömmlichen Gruppen und werden zum Zweck der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung bzw. zur ausschließlichen Betreuung von Kindern mit Behinderung gebildet.

1.2 Zuständigkeitsbereich der Magistratsabteilung 11

Der Betrieb eines Kindertagesheimes darf von der Betreiberin bzw. dem Betreiber nur unter der Voraussetzung einer entsprechenden Bewilligung nach dem WKTHG aufgenommen und fortgeführt werden. Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien obliegt es der Magistratsabteilung 11, die behördlichen Aufgaben gemäß WKTHG wahrzunehmen und in diesem Zusammenhang Bewilligungen zu erteilen oder zu verwehren. Die Behörde hat im Zuge eines Bewilligungsverfahrens eine Augenscheinsverhandlung vorzunehmen und kann die Bewilligung erforderlichenfalls unter

Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilen. Über ein derartiges Bewilligungsverfahren ist per Bescheid abzusprechen, der sowohl für die Behörde als auch für die Betreiberin bzw. den Betreiber eine wesentliche Grundlage für die weitere Betriebsführung darstellt.

Gleichermaßen bewilligungspflichtig - und damit im Einflussbereich der Magistratsabteilung 11 gelegen - sind solche Änderungen von Kindertagesheimen, die eine Abweichung von einem bereits bewilligten Zustand bewirken. Dazu zählen u.a. die Nutzungsänderung der jeweiligen Gruppenräume, bauliche Änderungen oder auch personelle Änderungen, die von der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Behörde anzuzeigen sind.

1.3 Organisationsstruktur der Magistratsabteilung 11

Das Aufgaben- und Leistungsspektrum der Magistratsabteilung 11 innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches ist überaus vielfältig. Dementsprechend stellt sich die Organisationsstruktur der Abteilung dar. Die Rechtsvertretung, die soziale Arbeit mit Familien, der psychologische Dienst und die sozialpädagogischen Einrichtungen sind in jeweils einem Dezernat zusammengefasst. Ferner sind weitere Organisationseinheiten eingerichtet, z.B. für Finanz, Personal sowie Recht, die Kanzlei, das Controlling oder das Fortbildungszentrum.

Die Agenden der Kindertagesheime sind innerhalb der Organisationseinheit Recht, Referat "Kindertagesheime" angesiedelt.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die rechtliche Basis für die Bewilligung und den Betrieb eines Kindertagesheimes stellt das bereits genannte WKTHG dar. Dieses Landesgesetz gibt der Betreiberin bzw. dem Betreiber, aber auch der Behörde den allgemeinen Rahmen vor, in dem Angelegenheiten im Zusammenhang mit Kindertagesheimen abzuhandeln sind. Es regelt u.a die Aufgaben der Kindertagesheime, die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, Fragen der Bewilligung, der behördlichen Aufsicht und enthält Strafbestimmungen für die im Gesetz angeführten Verwaltungsübertretungen.

In den §§ 9 bzw. 16 WKTHG ist die Verpflichtung der Landesregierung, für den Betrieb eines Kindertagesheimes eine Verordnung zu erlassen, festgelegt bzw. sind diesbezügliche Übergangsbestimmungen normiert. Dies betrifft insbesondere Bestimmungen über die Eignung der Betreuungspersonen und der Trägerin bzw. des Trägers, über die Anforderungen an die Räumlichkeiten und deren Größe sowie über die zulässige Höchstzahl der Kinder in den Gruppen und das Verhältnis der Anzahl der betreuten Kinder zur Anzahl der Betreuungspersonen.

Ferner ist im WKTHG festgelegt, dass sich die Behörde mindestens einmal jährlich davon zu überzeugen hat, ob die Kindertagesheime nach wie vor dem bewilligten Zustand bzw. den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

In Bezug auf die gegenständliche Prüfung, also im Hinblick auf die Sicherheit der Kinder in Kindertagesheimen, waren insbesondere jene Vorgaben der WKTHVO von Relevanz, welche die Ausstattung der Kindertagesheime im Allgemeinen und der Räumlichkeiten im Besonderen betreffen. Weiters war die Einhaltung der gesetzlichen Forderung nach einer mindestens einmal jährlich vorzunehmenden behördlichen Kontrolle ein essentieller Faktor, um die Sicherheit der Kinder auch über den gesamten Zeitraum der Nutzung des Kindertagesheimes hochzuhalten.

Neben den o.a. gesetzlichen Vorschriften sind für die Überprüfungen der Kindertagesheime auch technische Rechtsvorschriften und Normen bzw. Regelwerke von Bedeutung. Dies sind z.B. die BO für Wien, das Elektrotechnikgesetz, die OIB-Richtlinien sowie diverse TRVB und ÖNORMEN.

3. Vorgangsweise des Kontrollamtes

Im Rahmen ausführlicher Besprechungen mit Vertreterinnen der Magistratsabteilung 11 wurde die Vorgangsweise bei Genehmigungen, bei Änderungen bereits genehmigter Kindertagesheime und bei den vorgeschriebenen periodischen Überprüfungen skizziert und erläutert. Danach nahm das Kontrollamt Einschau in sowohl strukturiert, als auch nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Akten von etwa 50 Kindertagesheimen, um einen Überblick über das Vorgehen der Behörde bei der Aufsicht, über die Feststellungen im

Zuge dieser behördlichen Einschauten und die Verfolgung der Behebung gegebenenfalls festgestellter Mängel zu erhalten.

Um das Bild über die praktische Arbeitsweise der Mitarbeiterinnen der Magistratsabteilung 11 bei der Aufsicht abzurunden, nahm das Kontrollamt in beobachtender Funktion an mehreren behördlichen Überprüfungen von Kindertagesheimen unterschiedlicher Trägerinnen bzw. Träger teil.

4. Vorgangsweise bei Bewilligungen von Kindertagesheimen

4.1 Serviceleistungen der Magistratsabteilung 11

Wenn die Absicht besteht, ein Kindertagesheim einzurichten, so bietet die Magistratsabteilung 11 der Interessentin bzw. dem Interessenten vor der Einleitung eines diesbezüglichen Verfahrens die Serviceleistung der Beratung und Vorselektion an. Dazu fordert die Magistratsabteilung 11 Pläne und sonstige Unterlagen ein, anhand derer sie prüft, ob sich die ins Auge gefassten Räumlichkeiten für die Einrichtung eines Kindertagesheimes grundsätzlich eignen. Wenn dies der Fall ist, nimmt die Magistratsabteilung 11 gemeinsam mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in der Regel eine Besichtigung der Räumlichkeiten vor. Erforderlichenfalls trachtet die Dienststelle danach, dass auch die Planerin bzw. der Planer und die Bauführerin bzw. der Bauführer beigezogen werden, vor allem dann, wenn bauliche Änderungen im Bestand beabsichtigt sind.

Der Zuständigkeitsbereich der Abteilung beginnt dabei am Eingang zum Raumverbund des Kindertagesheimes, umfasst also nicht die allfällig zu durchschreitenden Stiegenhäuser, Zugangsflure o.ä.

Die Dienststelle begutachtet in erster Linie die Raumaufteilung sowie das räumliche Gesamtgefüge und verweist bei Fragen zu technischen Belangen auf die entsprechenden Fachabteilungen, wie etwa die Magistratsabteilung 36 oder die Magistratsabteilung 37.

Darüber hinaus wird im Zuge eines Bewilligungsverfahrens eine sogenannte Ausstattungsbesprechung angeboten, in der z.B. Maßnahmen des Brandschutzes erörtert werden.

Diese kostenlose Serviceleistung wird lt. Aussage der Vertreterinnen der Magistratsabteilung 11 von den Betreiberinnen bzw. Betreibern gerne angenommen und hat sich als für die weitere behördliche Tätigkeit sinnvoll und zeitsparend erwiesen, zumal dadurch unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden werden kann.

4.2 Verfahrensabwicklung

Sowohl bei bestehenden als auch bei neu errichteten Gebäuden, die gänzlich oder z.T. einer Nutzung als Kindertagesheim zugeführt werden sollen, prüft die Magistratsabteilung 11 in einem ersten Schritt die Mietverträge auf ihre Übereinstimmung mit dem vorgesehenen Verwendungszweck.

Sofern ein Neubau eines Kindertagesheimes erfolgt bzw. Zu- und Umbauten im Zusammenhang mit einem Kindertagesheim vorgenommen werden, ist lt. BO für Wien die Fertigstellung bei der Magistratsabteilung 37 anzuzeigen. Die Fertigstellungsanzeige ist neben einem gesetzeskonformen Ansuchen die Grundlage für die Aufnahme des Bewilligungsverfahrens gemäß WKTHG. Um die terminliche Disposition zu vereinfachen, ersucht die Magistratsabteilung 11 die Antragstellerin bzw. den Antragsteller, die Ausfertigung der Fertigstellungsanzeige bereits vier Wochen vorher anzukündigen.

Nach Vorliegen aller notwendigen Unterlagen (etwa Grundrisspläne, die Ausstattungsbeschreibung oder das Betreuungskonzept), die auch als Verhandlungsgrundlage geeignet sind, beraumt die Magistratsabteilung 11 eine Augenscheinsverhandlung, die sogenannte Kommissionierung, an. Zu dieser werden u.a. Amtssachverständige der Magistratsabteilungen 15, 36 und 59, die Bezirksvertretung und die Antragstellerin bzw. der Antragsteller geladen.

Wenn im Zuge der Kommissionierung keine oder lediglich unerhebliche Mängel vorgefunden werden, stellt die Magistratsabteilung 11 den Bewilligungsbescheid nach dem WKTHG aus und der Betrieb des Kindertagesheimes kann aufgenommen werden. In den Bescheid können sicherheitstechnische Auflagen der Sachverständigen wie beispielsweise zur Vermeidung von Gefährdungen des Wohles der Kinder in pädagogischer, sanitärer, hygienischer oder feuerpolizeilicher Hinsicht oder solche zur Vermei-

dung von Unfällen einfließen, die sodann einzuhaltende Betriebsbedingungen darstellen.

Wenn die Bewilligung aus technischen bzw. rechtlichen Gründen verweigert werden muss, ergeht ein Auftrag an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zur Nachbesserung und es wird eine neuerliche Kommissionierung anberaumt.

5. Aufsicht

5.1 Allgemeines

Die Behörde hat sich gem. § 12 WKTHG in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich, davon zu überzeugen, dass die Kindertagesheime den vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen.

Für die jährliche Überprüfung aller Kindertagesheime im Wiener Stadtgebiet waren im Prüfungszeitraum vier Mitarbeiterinnen zuständig. Diese übten die Funktion der Aufsichtsorgane der Behörde aus und waren, wie gesetzlich vorgeschrieben, Kindergartenpädagoginnen, die bereits als Leiterinnen in einem Kindertagesheim tätig waren. Die Mitarbeiterinnen erledigten die ihnen übertragenen Aufgaben weitgehend autonom und waren bemüht, die Angelegenheiten der jeweils etwa 230 in ihrem Verantwortungsbereich stehenden Kindertagesheime zeitgerecht und mit der erforderlichen Sorgfalt zu bearbeiten.

5.2 Inhalt der jährlichen Aufsicht

Im Zuge der jährlichen Aufsicht hat die Behörde Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu kontrollieren, die zur Vermeidung von Gefährdungen des Wohles der Kinder in pädagogischer, sanitärer, hygienischer oder feuerpolizeilicher Hinsicht oder zur Vermeidung von Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen erforderlich sind.

Aus der Sicht des Kontrollamtes waren bei jeder Überprüfung im Wesentlichen drei Themenbereiche zu erkennen. Zum einen war dies der Bereich der Organisation und Verwaltung, zum anderen der Bereich der Hygiene und des Weiteren der sicherheitstechnische Sektor.

In den Bereich der Organisation und Verwaltung fällt die Überprüfung der Anzahl der eingeschriebenen Kinder und der anwesenden Kinder, der vor Ort beschäftigten Personen und deren Qualifikation sowie die Begutachtung des pädagogischen Konzeptes. Der Bereich der Hygiene umfasst sämtliche Angelegenheiten der Essenszubereitung wie z.B. die Einschau in die Dokumentationsblätter über die Kühlschranktemperatur und die vorgenommenen Hygieneschulungen sowie die Begutachtung der Wickeltische und des allgemeinen Sauberkeitszustandes. Sicherheitstechnische Belange wurden im Zuge der Begehung eines Kindertagesheimes und allfälliger Gartenanlagen sowie durch die Beurteilung der Befundlage (z.B. Elektrotechnik, Haustechnik, Zustand der Spielgeräte) betrachtet.

5.3 Ablauf der jährlichen Aufsicht

Die Magistratsabteilung 11 nimmt, wie bereits erwähnt, einmal jährlich unangemeldet eine Überprüfung jedes Kindertagesheimes vor. Zu Beginn dieser Amtshandlungen wird die Leitung des Kindertagesheimes bzw. die Stellvertretung über den Inhalt und den Zweck der bevorstehenden Überprüfung informiert.

Sodann erfolgt eine Begehung der zum Kindertagesheim gehörigen Räumlichkeiten und allfälliger Außenflächen, der im Regelfall die Leitung bzw. die Stellvertretung beiwohnt. Ferner wird die Dokumentation, die in der Kanzlei des Kindertagesheimes aufliegt, eingesehen. Dazu zählen z.B. der Dienstpostenplan, die Zeugnisse der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, das pädagogische Konzept, die Aufzeichnungen über die Anzahl der Kinder in den verschiedenen Gruppen und die aktuellen Befunde wie etwa jene über die elektrotechnische Anlage und über die jährliche Überprüfung der Spielgeräte bzw. des Fallschutzes und der Nachweis der regelmäßigen Überprüfung der Heizungsanlage.

Als Unterstützung bedienen sich die Mitarbeiterinnen einer abteilungsintern angefertigten Checkliste, die in den vergangenen Jahren nach Erfordernis überarbeitet und ergänzt worden war. Im Zuge der Aufsichtstätigkeit vor Ort wird die Checkliste abgearbeitet und von Hand ausgefüllt. Anschließend verfasst die Behörde auf Basis der händischen Aufzeichnungen über die festgestellten Mängel einen sogenannten Mängelbericht, den sie der Trägerin bzw. dem Träger sowie der Leitung des jeweiligen Kindertagesheimes übermittelt.

5.4 Dokumentation

Für jedes Kindertagesheim wird ein Akt geführt, in dem sich sämtliche aufsichtsrelevante Unterlagen, wie z.B. die bereits erwähnten Checklisten und Mängelberichte sowie die Bescheide der Bewilligung und allfälliger Änderungen, etwa der Gruppenstruktur, befinden.

Jene Projektunterlagen, auf deren Basis die Bescheide erstellt wurden bzw. die einen wesentlichen Bescheidbestandteil bildeten, waren jedoch nur vereinzelt dem Akt beigefügt.

6. Feststellungen des Kontrollamtes

6.1 Verfahrensabwicklung bei Bewilligungen

Wie bereits unter Pkt. 4.2 dargestellt, endet das Verfahren einer Kindertagesheimbewilligung mit der Ausstellung eines diesbezüglichen Bewilligungsbescheides. Darin können erforderliche Betriebsbedingungen in Form von Auflagen verankert werden, die den Betreiberinnen bzw. den Betreibern z.B. notwendige Prüfpflichten, einzuhaltende normative Regelungen und hygienische Notwendigkeiten zur Vermeidung von Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen der Kinder vorgeben und nicht zuletzt auch zu einer Erleichterung der Betriebsführung beitragen würden.

Bei der stichprobenweisen Durchsicht der Akten stellte das Kontrollamt fest, dass die Magistratsabteilung 11 von dieser Möglichkeit wenig bis gar keinen Gebrauch gemacht hatte. So befanden sich in den Bescheiden z.B. weder Auflagen für den Betrieb und die wiederkehrende Überprüfung der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel noch Festlegungen hinsichtlich der Überprüfungsintervalle des Fallschutzes bei den Kinderspielgeräten im Freien bzw. der diesbezüglichen normativen Grundlage. Auch eine vor der Nutzung der Kinderspielgeräte vorzunehmende Sichtprüfung durch die Leiterinnen bzw. Leiter der Kindertagesheime war nicht verankert worden. In den eingesehenen Bescheiden fanden sich größtenteils lediglich brandschutztechnische Auflagen der Magistratsabteilung 36, nämlich feuerpolizeiliche Erfordernisse wie etwa die Bereithaltung von tragbaren Handfeuerlöschern in den allgemeinen Bereichen oder von Löschdecken in den Kochbereichen.

Das Kontrollamt empfahl, die für den Betrieb eines Kindertagesheimes wesentlichen Erfordernisse im Spruch des Bescheides festzuhalten. So sollten beispielsweise kindergruppenspezifische Erfordernisse wie die Reinigung und Desinfektion u.a. der Wickeltische oder sicherheitstechnische Erfordernisse wie die Intervalle der Befundung der elektrischen Anlage und von Absturzsicherungen etc. schon in den Bewilligungsbescheiden in Form von Auflagen vorgeschrieben werden. Gleiches gilt sinngemäß für jene Bescheide, die bei Nutzungsänderungen wie etwa der Änderung der Gruppenstruktur ausgefertigt werden.

Ferner zeigte sich, dass in den Bewilligungsbescheiden keine allgemeine Beschreibungen der Kindertagesheime enthalten waren, sodass aus den Bescheiden nicht unmittelbar auf die baulichen und anlagentechnischen Gegebenheiten geschlossen werden konnte. Bezüglich der Datierung der Bewilligungsbescheide war festzustellen, dass diese teilweise erst nach der Eröffnung des Kindertagesheimes ausgestellt worden waren.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Es hat bereits ein Gespräch mit Vertreterinnen bzw. Vertretern der Magistratsabteilungen 11, 36 und 37 stattgefunden. Dabei wurde vereinbart, dass die Magistratsabteilung 36 entsprechende Auflagen im sicherheitstechnischen Bereich (z.B. Überprüfungsintervalle der elektrischen Anlagen, Überprüfungsintervalle des Fallschutzes bei den Spielgeräten) formulieren wird, sodass diese künftig als Auflagen in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden.

In einem weiteren Gespräch mit einer Sachverständigen der Magistratsabteilung 15 wurde vereinbart, dass Auflagen hinsichtlich Reinigung und Desinfektion im Kindertagesheim formuliert werden, sodass diese künftig als Auflagen in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden.

Bezüglich des Ausstellungszeitpunktes der Bewilligungsbescheide merkt die Magistratsabteilung 11 an, dass die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller auf ein rechtzeitiges Ansuchen verstärkt aufmerksam gemacht werden, um den Bescheid vor Eröffnung eines Kindertagesheimes ausstellen zu können.

6.2 Aufsicht

6.2.1 Allgemeines

Die Durchführung der Aufsicht war, sofern die Kernkompetenzen der Abteilung betroffen waren, als professionell, kompetent und routiniert zu bezeichnen.

Die stichprobenweise Einschau des Kontrollamtes in die Akten der Magistratsabteilung 11 zeigte, dass die Kindertagesheime einmal pro Jahr einer Überprüfung unterzogen und damit die dahingehenden gesetzlichen Erfordernisse eingehalten wurden.

6.2.2 Abteilungsinterne Dokumentation

Dem Kontrollamt fiel auf, dass die jährliche Aufsicht in verschiedenen Dokumenten lediglich als "Besuch" tituliert wurde, obwohl es sich um eine gesetzlich vorgegebene, behördliche Amtshandlung handelte. Der Dienststelle wurde empfohlen, in sämtlichen Schriftstücken den Charakter dieser behördlichen Überprüfung zu verdeutlichen und zu unterstreichen.

Weiters war festzustellen, dass die Aufzeichnungen von Überprüfungen überwiegend nicht mit der erforderlichen Umsicht geführt worden waren. So war die Dokumentation der Begehungsergebnisse insofern als unzureichend zu bemängeln, als z.B. handschriftliche Eintragungen in den verwendeten Checklisten in mehreren Fällen unvollständig bzw. teilweise auch unleserlich waren. Dadurch war nicht eindeutig nachvollziehbar, wie sich der Zustand eines Kindertagesheimes im jeweiligen Zeitpunkt einer unangemeldeten Aufsichtshandlung darstellte.

Überdies erkannte das Kontrollamt zahlreiche Dokumentationslücken. So war die Dokumentation nicht geeignet, eine Zuordnung der Eintragungen zu Örtlichkeiten bzw.

Zeitpunkten vorzunehmen sowie Zusammenhänge zwischen Eintragungen eindeutig erkennen zu können. Dies betraf zu einem überwiegenden Teil die sicherheitstechnischen Belange, wo z.B. lediglich der Zeitpunkt der Erstellung technischer Befunde erfasst war, nicht jedoch, ob Mängel vorlagen oder ob Mängelfreiheit attestiert wurde.

Das Kontrollamt gewann bei der Einschau in die Unterlagen den Eindruck, dass die Dokumentation bei technischen Belangen offensichtlich als Folge unzureichender Fachkenntnis weniger sorgfältig vorgenommen wurde. In mehreren Fällen vermisste das Kontrollamt schriftliche Aufzeichnungen über mündliche Aufträge zur Behebung von sicherheitstechnischen Mängeln, insbesondere dann, wenn diese im Zuge einer behördlichen Aufsicht festgestellt worden waren. Dem könnte nach der Ansicht des Kontrollamtes durch eine Überarbeitung der Checkliste in Richtung einer detaillierten Erfassung sicherheitsrelevanter Erfordernisse begegnet werden.

Bezüglich der abteilungsinternen Dokumentation empfahl das Kontrollamt daher weiters, festgestellte Mängel chronologisch übersichtlich in Themenbereiche zu gliedern und deren nachweisliche Behebung zu erfassen. Überdies sah es das Kontrollamt als unabdingbar an, in den Akten jene Projektunterlagen, die einen integrierenden Bescheidbestandteil bilden, vorzuhalten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Die Formulierung "Besuch" wurde bereits auf allen Dokumentationen durch die Formulierung "Kontrolle" ersetzt. Die im Zuge einer Kontrolle eingesehenen Befunde werden ab sofort mit Erstellungsdatum, Befundergebnis und etwaigen festgestellten Mängeln erfasst und in weiterer Folge die Mängelbehebung schriftlich dokumentiert.

Im Übrigen wird der Anregung des Kontrollamtes, die Checklisten zu adaptieren, entsprochen werden.

6.2.3 Praktische Durchführung

Wie das Kontrollamt bemerkte, vollziehen die Aufsichtsorgane der Magistratsabteilung 11 die Überprüfungen der Kindertagesheime mit einer leicht unterschiedlichen

Herangehensweise. Es zeigte sich, dass die Amtshandlung entweder mit der Kontrolle der Dokumentation oder mit der Begehung der Räumlichkeiten begonnen wurde. Aus diesem Umstand lässt sich a priori keine Beeinträchtigung der Effektivität der Behördentätigkeit ableiten, dennoch ist es erfahrungsgemäß von Vorteil, wenn zuerst sämtliche Bescheide, Befunde und sonstige Dokumente eingesehen werden. Erst dadurch besteht bei der anschließenden Begehung die Möglichkeit zu überprüfen, ob die tatsächlichen Gegebenheiten den Inhalten dieser Dokumente entsprechen. Darauf angesprochen führte die Dienststelle aus, sie erwarte sich bei einer sofortigen Begehung das Kindertagesheim in jenem Zustand vorzufinden, in dem es auch tatsächlich betrieben wird. Sie wolle vermeiden, dass Mängel kurzfristig provisorisch beseitigt und u.U. nicht erkannt werden.

Der Schwerpunkt der Überprüfungen lag im Wesentlichen auf den Gebieten der internen Organisation der Kindertagesheime, der pädagogischen Konzepte sowie der hygienischen Belange, wogegen der sicherheitstechnische Sektor eher untergeordnet betrachtet wurde. Das Kontrollamt sah diesen Umstand in erster Linie in der vom Gesetz geforderten Ausbildung der Aufsichtsorgane als Kindergartenpädagoginnen begründet.

Bei der Überprüfung sicherheitstechnischer Angelegenheiten waren daher Defizite festzustellen. So fanden die Begehungen der Örtlichkeiten ohne Zuhilfenahme von Planunterlagen - wie z.B. Brandschutzplänen - statt. Daher konnte weder geprüft werden, ob die Raumstruktur dem genehmigten Zustand entsprach, noch konnten brandschutztechnische Erfordernisse, wie die Wirksamkeit von Brandabschnitten, die Funktionstüchtigkeit von Brandschutztüren, die Anzahl und Anbringung der Mittel der ersten und erweiterten Löschhilfe gemäß den Vorschreibungen in den Bewilligungsbescheiden bewertet werden. Brennbare Lagerungen unter Stiegenläufen wurden ebenso wenig beanstandet, wie diverse Mängel an Fluchtwegsbeschilderungen. Auch wurde keine Aussage über die Benutzbarkeit und den Verlauf der Fluchtwege getroffen.

Im Rahmen mehrerer Überprüfungen wurden in Kindertagesheimen erhebliche elektrotechnische Mängel nicht erkannt. Weiters blieb ungeprüft, ob sich elektrische Betriebsmittel in einem einwandfreien und betriebssicheren Zustand befinden. Auch die Stand-

sicherheit von Einrichtungsgegenständen sowie Verletzungsgefahren, die z.B. von Metallkonstruktionen ausgehen können, wurden nicht geprüft bzw. beanstandet. Abseits der Bewertung technischer Belange fiel im Rahmen jener Überprüfungen, denen das Kontrollamt beiwohnte, auf, dass die Mittel der Erstversorgung (Erste-Hilfe-Kästen) teilweise nicht kontrolliert wurden. Das Kontrollamt wies die Magistratsabteilung 11 auf die Gefahrenpotenziale hin.

Das Kontrollamt gewann den Eindruck, dass der vorangehend beschriebene Sachverhalt nicht in mangelnder Bereitschaft Beurteilungen vorzunehmen begründet war. Vielmehr wurde stets danach getrachtet, die ausbildungsbezogenen Defizite mit Erfahrung und Hausverstand auf diesem selbst für Fachleute nur mit ständiger Fortbildung überschaubaren Gebiet zu kompensieren. Ohne die Bemühungen der Magistratsabteilung 11 schmälern zu wollen, sah es das Kontrollamt jedoch als problematisch an, Bewertungen ohne gesicherte Fachkompetenz, etwa aufgrund von persönlichen Erfahrungswerten, vorzunehmen und Aufträge zu erteilen bzw. Beurteilungen zu unterlassen. Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass die im Verantwortungsbereich der Behörde erteilten Aufträge für die Betreiberin bzw. den Betreiber u.U. erhebliche finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen können und somit einer fundierten Basis bedürfen.

Im Zusammenhang mit der Überprüfung sicherheitstechnischer Angelegenheiten empfahl das Kontrollamt der Magistratsabteilung 11, für den Einsatz entsprechenden Fachwissens - etwa durch die Beiziehung von geeignetem Fachpersonal - Sorge zu tragen. Ferner wurde angeregt, die Möglichkeiten zu prüfen, fachspezifische Schulungen des Eigenpersonals zu organisieren, die Themen über gesetzliche und normative Anforderungen an die Bau- und Haustechnik mit dem Schwerpunkt "Brandschutz, Sicherheit und regelmäßige Befundung" zum Inhalt haben sollten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Aufgrund der Empfehlung der Vertreter der Magistratsabteilungen 36 und 37 wurde hinsichtlich einer Fortbildung im Bereich Bau- und Haustechnik die Magistratsabteilung 34 kontaktiert. Be-

reits im Herbst 2011 ist eine Fortbildungsveranstaltung zu diesem Thema geplant, an der auch Mitarbeiterinnen des Referates "Tageseltern und Kindergruppen" sowie des Referates "sozialpädagogische Einrichtungen" teilnehmen werden. Schwerpunkte dieser Fortbildungsveranstaltung sind insbesondere: Erkennen von Sicherheitsmängeln, Erfordernisse im Bereich des Brandschutzes (Fluchtwegsbeschilderung, Brandschutzbuch, Evakuierungsübungen u.ä.), notwendige Inhalte von Befunden.

6.2.4 Verfolgung der Mängelbehebungen

Falls die Magistratsabteilung 11 im Zuge einer Begehung Mängel feststellt, werden diese - wie bereits erwähnt - in einem Mängelbericht festgehalten, der der Betreiberin bzw. dem Betreiber zugestellt wird. Die Verfolgung der Mängelbehebung beschränkte sich allerdings im Wesentlichen auf die Evidenthaltung diesbezüglicher Korrespondenz in den Akten. Mitunter vergingen mehrere Jahre bis Mängel behoben waren, obwohl sie bereits mehrmals nachweislich festgestellt worden waren.

Das Kontrollamt empfahl der Dienststelle, die festgestellten Mängel der Betreiberin bzw. dem Betreiber des jeweiligen Kindertagesheimes in einem Schreiben mit offiziellem und behördlichem Charakter mitzuteilen. Dieses hat darzulegen, welchen Auflagen des Bewilligungsbescheides bzw. welchen gesetzlichen Erfordernissen durch die Mängel widersprochen wurde. Weiters ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber eine angemessene Frist für die Mängelbehebung zu setzen bzw. sind Maßnahmen anzukündigen, welche die Behörde bei fruchtloser Verstreichung dieser Frist in die Wege leitet. Dazu wäre es erforderlich - wie bereits unter Pkt. 6.2.2 angeführt - die Mängelbehebungen inkl. der gesetzten Fristen exakt zu dokumentieren und eine entsprechende Terminevidenz anzulegen.

Das Kontrollamt sah es zu diesem Zweck als erforderlich an, dass die Magistratsabteilung 11 die Funktion als Behörde unverkennbar gestaltet. Die Umsetzung der Empfehlungen des Kontrollamtes u.a. hinsichtlich einer Verbesserung bei der Aktenführung und bei der Abfassung von Bescheidinhalten, der Bereitstellung entsprechenden Fachwis-

sens und einer schriftlichen Ausformulierung von Aufträgen zur Mängelbehebung wäre geboten, um deutlich als Behörde wahrgenommen zu werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Die Magistratsabteilung 11 wird den Empfehlungen des Kontrollamtes nachkommen. Werden Mängel im Zuge einer Kontrolle festgestellt, wird die Magistratsabteilung 11 künftig die Betreiberin bzw. den Betreiber detaillierter informieren, die Mängelbehebung mit einer Frist versehen und explizit auf mögliche Konsequenzen hinweisen. Weiters werden Mängelbehebungen in der internen Dokumentation nachvollziehbarer festgehalten.

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:
Dr. Peter Pollak, MBA
Wien, im September 2011

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND ALLGEMEINE HINWEISE

BO für Wien ..... Bauordnung für Wien
OIB ..... Österreichisches Institut für Bautechnik
ÖNORM ..... Österreichische Norm
TRVB ..... Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz
WKTHG ..... Wiener Kindertagesheimgesetz
WKTHVO ..... Wiener Kindertagesheimwesen (Wiener Kindertagesheim-verordnung)

Magistratsabteilung 10 - Wiener Kindergärten
Magistratsabteilung 11 - Amt für Jugend und Familie
Magistratsabteilung 15 - Gesundheitsdienst der Stadt Wien
Magistratsabteilung 34 - Bau- und Gebäudemanagement
Magistratsabteilung 36 - Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen
Magistratsabteilung 37 - Baupolizei
Magistratsabteilung 59 - Marktamt

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Es wurden schützenswerte personenbezogene Daten im Sinn der rechtlichen Verpflichtung anonymisiert sowie auf die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen Bedacht genommen, wodurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.